

Der Arbeiterschutz im Zürcher Bäckergewerbe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **7 (1915)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erhöhte Mehrwerte zu schaffen. Der organisierten Arbeiterschaft aber kann dieses Bestreben nicht gleichgültig sein. Sie muss vielmehr Mittel und Wege finden, für gleiche Arbeit den gleichen Lohn, ohne Rücksicht darauf, ob diese gleichwertige Arbeit von einem Manne oder von einer Frau verrichtet wird, zu fordern. Der Grundsatz, gleiche Arbeit gleicher Lohn, lässt sich jedoch nicht verwirklichen, wenn uns nicht zugleich ernstlich daran gelegen ist, die berufstätigen Frauen zu klassenbewussten Mitkämpferinnen zu erziehen. Dass dies geschehen muss, darüber dürfte es wohl kaum Meinungsverschiedenheiten unter uns geben. Nicht gleiche Ansichten aber scheinen selbst bei Verbandssekretären zu bestehen über die Frage der Organisationszugehörigkeit der berufstätigen Frauen, so dass es nicht unangebracht erscheint, auf die Frage: «In welchen Berufsverband gehört die Frau», näher einzugehen.

Seit einigen Wochen lesen wir in der «Schweizerischen Holzarbeiter-Zeitung», dass der Zentralvorstand des Holzarbeiter-Verbandes eifrig bestrebt ist, die Frauen der organisierten Holzarbeiter zu einer besondern Gruppe im Holzarbeiter-Verband zusammenzufassen. Bei aller Anerkennung des äusserst regsamen Zentralvorstandes des Holzarbeiter-Verbandes scheint mir derselbe mit seinem Beschluss dennoch allzu weit über das Ziel, um nicht zu sagen über seine Kompetenzen hinausgegangen zu sein.

Gesetzt den Fall, die Zentralvorstände der übrigen Verbände würden das gleiche tun, so würde ein Durcheinander entstehen, das besonders im Streikfalle einer Berufsgruppe mit weiblichen Arbeitskräften zu recht unliebsamen Differenzen führen müsste. Nehmen wir an, die Frau eines organisierten Holzarbeiters arbeitet in einer Schuh- oder Kleiderfabrik und sei in der Frauengruppe des Holzarbeiter-Verbandes und nicht im Lederarbeiter- oder Schneider-Verbande organisiert, wer bezahlt dann im Fall eines Streiks die Streikunterstützung für diese Frau? Etwa der Holzarbeiter-Verband, in dem die am Lederarbeiter- oder Schneiderstreik beteiligte Frau organisiert ist? Ganz gewiss nicht. Wir sehen also daraus, dass die Frage der Unterstützungsauszahlung allein schon zu allerlei Komplikationen führen kann.

Ausserdem würden auch recht bald unliebsame sogenannte Grenzstreitigkeiten entstehen, ähnlich wie wir sie zwischen dem Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verband und dem Handels- und Transportarbeiter-Verband vor ihrer Fusion hatten. Derartige Streitigkeiten liegen jedoch nicht im Interesse unserer Organisationen, und es sollte daher alles vermieden werden, was zu derartigen Differenzen führen könnte.

Der Zentralvorstand des Holzarbeiter-Verbandes hätte berücksichtigen müssen, dass die Organisationszugehörigkeit einer berufstätigen Frau nicht nach der Berufszugehörigkeit ihres Mannes, sondern nur nach ihrer *eigenen* Berufszugehörigkeit entschieden werden darf. Ist die Frau in der Schneiderei tätig, so gehört sie zweifellos in den Schneider-Verband und nicht in den Holzarbeiter-, Maler- oder Maurer-Verband.

Den Einwand, die Frauengruppe des Holzarbeiter-Verbandes sei nicht als Konkurrenzorganisation gegenüber den bestehenden Berufsverbänden gedacht, sondern lediglich zum Zwecke der Unterstützung der Frauen in Krankheitsfällen geschaffen worden, könnten wir nicht gelten lassen, sondern müssten darauf hinweisen, dass sicherlich in allen bestehenden Berufsorganisationen eine statutarische Krankenunterstützung besteht. Und selbst im Falle, dass dies bei einigen Verbänden nicht zutreffen sollte, so wären die Frauen der organisierten Holzarbeiter an die bestehenden allgemeinen Krankenkassen zu verweisen und nicht an den Holzarbeiter-Verband, dessen Zweckbestimmung doch sicherlich in erster Linie der wirtschaftlichen Besserstellung seiner Mitglieder gilt und nicht der Krankenunterstützung. Es gibt somit keinen triftigen Grund, dieses Ueberbein, so wurde nämlich diese Frauengruppe von einem berufenen Genossen in führender Stellung genannt, auswachsen zu lassen. Vielmehr wäre zu wünschen, dass sich das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes einmal mit der Frage beschäftigt, ob künftig solchen Gründungen und Zweispurigkeiten im Interesse unserer Gesamtorganisation nicht entgegengetreten werden sollte.

P. M.

Nachschrift der Redaktion: Wir begrüßen die Anregung des Genossen Markgraf. Dadurch ist für das Bundeskomitee, eventuell für den Gewerkschaftsausschuss die Veranlassung gegeben, zu einer in der Gewerkschaftsbewegung neuen Erscheinung Stellung zu nehmen. Dabei darf heute schon erklärt werden, dass grundsätzlich der Gewerkschaftsbund den Standpunkt einnehmen muss, dass ein Verband Frauen, die ihrer beruflichen Tätigkeit nach in einen andern Verband gehören, nicht als Mitglieder aufnehmen darf. — Jedenfalls wird sich bald Gelegenheit bieten, auf diese Sache zurückzukommen.



Der Arbeiterschutz im Zürcher Bäcker-gewerbe.

Am 11. Oktober haben drei Zionswächter des Fortschritts im Kanton Zürich, nämlich der Gewerbeverband der Stadt Zürich, der Verein der Bäckermeister der Stadt Zürich und der Verband der Bäckermeistervereine des Kantons Zürich eine Eingabe an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion gerichtet, der wir das Folgende entnehmen:

«Zu Beginn des vorigen Monats haben Sie auf Veranlassung des Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verbandes der Schweiz, Ortssektion Zürich, gegen 47 Bäckermeister in Zürich Anzeige erstattet beim hiesigen Statthalteramt wegen Verletzung des Ruhetagsgesetzes sowie der bezüglichen Vollziehungsverordnung und des Lehrlingsgesetzes. Die darauf eingeleitete amtliche Untersuchung hat ergeben, dass mit Ausnahme von vier oder fünf Verzeigten überall mehr oder weniger erhebliche Uebertretungen der §§ 21 des Ruhetagsgesetzes und 29 der bezüglichen Vollziehungsverordnung sowie 7 und 9 des Lehrlingsgesetzes vorliegen. Das Statthalteramt hat mit ihrer Zustimmung die geringfügigeren Uebertretungen (Verletzungen der Bestimmungen betreffend die Sonntagsarbeit) dem Polizeirichteramt zur Ahndung überwiesen und die übrigen Fälle (14), die einen Verstoß gegen das Lehrlingsgesetz bedeuten, gemäss § 30 dieses letzteren in eigener Kompetenz erledigt. Der Polizeirichter verfügte, soweit er nicht zu Sistierungen gelangte, ausnahmslos Bussen im Maximalbetrag von 15 Franken, während vom Statthalteramt Bussen von 15 bis 25 Franken ausgefällt wurden.

Die unterzeichneten Verbände, im Namen und Auftrage der Gebüssten, richten heute an Sie das höfliche Gesuch. Sie wollen in Würdigung der hiernach angeführten Motive Ihren Antrag auf Bestrafung der Verzeigten in Wiedererwägung ziehen und sowohl das Statthalteramt als den Polizeirichter anweisen, die Bussenverfügungen aufzuheben und an deren Stelle für einmal Verwarnungen treten zu lassen, eventuell wenigstens die vom Polizeirichter ausgefallenen Bussen aufzuheben und für die übrigen angemessene Reduktionen eintreten zu lassen.

Zweierlei Umstände mögen es sein, die die Verfehlungen gezeitigt haben. Voranzustellen ist wohl überall die Unkenntnis der verletzten gesetzlichen Vorschriften. Lehrlings- und Sonntagsruhegesetz sowie die Verordnung zu letzterem, die schon seit bald zehn Jahren bestehen, sind zweifellos nach ihrem Inkrafttreten in unzureichendem Masse in die betreffenden Kreise hineingetragen worden, oder es hat wenigstens von allem Anfang an an einer leichten und übersichtlichen Orientierung über die Sonntags- und Lehrlingsarbeit im Bäckereigewerbe gefehlt.

Die weitverbreiteten Uebertretungen lassen aber auch Zweifel setzen in die Möglichkeit der Durchführung des Gesetzes in den in Betracht fallenden Vorschriften. Nicht jeder Beruf und jedes Gewerbe lässt sich in bezug auf Arbeitszeit etc. angesichts seiner besonderen Natur und Betriebsverhältnisse schablonenhaft in starre Vorschriften kleiden.

Wir wissen allerdings sehr wohl, dass diese beiden hervorgehobenen Momente, die offenbare Gesetzesunkenntnis der Gebüssten und die kaum mögliche strikte Handhabung geltender Gesetzesvorschriften, die Straffälligkeit nach bestehenden Grundsätzen nicht ausschliessen. Wohl aber glauben wir, dass die sozusagen allgemeine Uebertretung der Gesetzesvorschriften nicht nur in der Stadt, sondern im ganzen Kanton, der Regierung in erster Linie Veranlassung geben sollte, Vorbeugungsmassnahmen zu treffen im Sinne besserer Aufklärung.

Bis zu einem gewissen Grade entschuldigen auch die durch den Krieg geschaffenen ganz aussergewöhnlichen Verhältnisse die Uebertretungen.

In diesem Zusammenhange möchten wir auch hinweisen auf das am 11. August vom Bundesrat an die Kantonsregierungen erlassene Kreisschreiben, das unter anderem empfiehlt, es möchten die dem Lebensunterhalt dienenden Industriezweige, namentlich derjenige der Lebensmittel, möglichst wenig gehemmt werden. Wenn dabei auch nur die Fabrikbetriebe gemeint

waren, so will es uns doch scheinen, als ob es auf dem Wege der Interpretation möglich wäre, hieraus auch die Empfehlung an die Kantonsregierungen zu lesen, nicht minder auch den gewerblichen Kleinbetrieben in dieser schweren Zeit eine etwas freimütigere Handhabung der Arbeiterschutzgesetze des Kantons zuteil werden zu lassen, namentlich dann, wenn Meister und Arbeiter in gegenseitigem Einverständnis handeln und dabei niemand Schaden leidet. Wir wissen auch bestimmt, dass bei Ihnen seit dem Krieg von Führern der sozialdemokratischen Partei Fürsprache eingelegt worden ist für möglichste Bewilligung von Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabrikbetrieben und glauben daher auch erwarten zu dürfen, dass die auf keiner ausdrücklichen Bewilligung beruhende Mehrarbeit bei den Bäckern nicht ausschliesslich vom Standpunkte des Strafrichters aus beurteilt werde.

Die Erledigung der Uebertretungsfälle unserem Gesuche entsprechend, rechtfertigt sich auch aus dem Grunde, weil nirgends in böser Absicht oder aus Motiven niedriger Gesinnung den Vorschriften zuwider gelebt worden ist. Wir konstatieren an Hand der Untersuchungsakten, dass auf seiten der Verzeigten gegenüber den Dienstpflichtigen nie Zwang obgewaltet hat, im Gegenteil, es haben diese ausnahmslos erklärt, dass sie die Mehrleistung durchaus freiwillig aufgebracht hätten, mit der bisherigen Ordnung zufrieden seien und keine Aenderung wünschten. Die Arbeiter haben aus eigener Wahrnehmung heraus die Notwendigkeit und Unvermeidlichkeit ihrer mitunter über die Grenzen des Gesetzes hinausgehenden Dienstleistungen erkannt und darin weder eine unbillige Zumutung, noch eine Gefährdung ihres körperlichen und geistigen Wohles erblickt. Daher auch keine Anzeigen bei den Behörden und von dieser Seite auch das andauernde, unbewusste Dulden dieses gesetzwidrigen Zustandes durch die Aufsichtsbehörden. Die Verzeigungen sind dann auch nicht durch die Arbeiter des Bäckermeistervereines, sondern durch die gewerkschaftlich organisierten Bäcker des Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verbandes, die ausschliesslich in den genossenschaftlichen Grossbäckereien arbeiten, erfolgt, aus Motiven, die sich gegen die Existenz der Kleinbäcker richten.

Die Aufrechterhaltung der ausgefallenen Bussen müsste nicht nur im Bäckerstande Unwillen und Erbitterung hervorrufen, wir befürchten vielmehr auch, dass sie im gesamten Gewerbe einer starken Verstimmung rufen müsste, die ihre Reaktion in der entschiedenen Ablehnung weiterer Arbeiterschutzgesetze finden würde. Wir befürchten nicht ohne Grund, dass in diesem Falle das im Wurf liegende Gesetz betreffend die Nachtarbeit im Bäckereigewerbe bei der Abstimmung einen geschlossenen Gegner finden müsste. Die Massenbussenverhängung hätte in dieser kritischen Zeit, wo der Staat alle Mittel daran setzen sollte, die Einigkeit aller Volksschichten, aller politischen — und wirtschaftlichen Parteien (!) um jeden Preis zu erhalten, Folgen, die dieses Wirken empfindlich beeinträchtigen würden. Dem Klassenkampf würde dadurch neue Nahrung zugeführt und das Pflichtgefühl des Zusammenhaltens (!) geschwächt und die bisherige Opferfreudigkeit in den weitesten Kreisen geschmälert.»

(Das Gesuch schliesst mit dem Wunsche, dass Gnade für Recht walte — unter Berufung auf die «krimineller Vergehen» angeklagten und begnadigten Generalstreikorganisatoren.)

*

Obige Eingabe ist in mehrfacher Beziehung ein äusserst interessantes Dokument, welches vom Gewerkschaftskartell Zürich durch den Genossen Ortelli einer näheren Beleuchtung unterzogen wird, der wir das Folgende entnehmen. Wir nehmen zunächst die angebliche

Nichtkenntnis der Gesetzesbestimmungen vor. Haben die Herren auch bedacht, was sie sagten, als sie schrieben, dass die Arbeiterschutzbestimmungen in den seit zehn Jahren in Kraft bestehenden zürcherischen Sonntagsruhe- und im Lehrlingsgesetz ihnen unbekannt seien! Welch ein Licht wirft das auf die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze im Kanton Zürich! Die Unkenntnis der Gesetze kann aber vor Strafe nicht bewahren, ganz abgesehen davon, dass es sehr leicht ist, sich über die einschlägigen Bestimmungen zu orientieren, ist doch am 12. Februar 1909 vom zürcherischen Volkswirtschaftsdepartement eine übersichtliche tabellarische Darstellung gerade über das Ruhetagsgesetz und seine Anwendung veröffentlicht worden! Auch gibt es unter den Bäckermeistern solche, die bereits etwelche «Erfahrung» in der Sache besitzen sollten.

Unter den eingangs in der Eingabe erwähnten Bäckermeistern, die verzeigt wurden, sind solche, die bereits zum zweiten und dritten Male rückfällig sind. (Wir nennen hier nur: Jäger, Badenerstrasse; Lehner, Usterstrasse; Oehlschläger, Kulmannstrasse.) Der Art. 12 der Verordnung zum Ruhetagsgesetz, der ganz klar ist, und die Arbeitszeit auf höchstens 7 Stunden beschränkt, und zwar so, dass die Arbeitszeit im Zeitraum vom 1. April bis 30. September um 8 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. März um 9 Uhr morgens beendigt sein soll, wurde laut einer im Jahre 1912 durchgeführten Erhebung wie folgt übertreten:

3 Bäckereien	4 Stunden;	13 Bäckereien	10 Stunden
2	» 5	6	» 10½
5	» 6	12	» 11
2	» 6½	5	» 11½
4	» 7	10	» 12
2	» 7½	7	» 12½
5	» 8	9	» 13
4	» 8½	5	» 13½
6	» 9	2	» 14
3	» 9½	1	» 15

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass von den 108 Betrieben nur deren 16 den § 12 der Verordnung zum Ruhetagsgesetz einhalten, während in 92 Betrieben die maximale Arbeitszeit um eine halbe bis acht Stunden überschritten worden ist. Es zeigt dieses Beispiel, wie es mit der Handhabung des Ruhetagsgesetzes steht. Aber noch mehr.

Im Januar 1913 wurden einige und im Januar 1914 — auch noch vor Kriegsausbruch — wurden wiederum 16 Bäckermeister der Stadt Zürich verzeigt wegen Uebertretung der Arbeiterschutzbestimmungen. Wenn die Zahl der Verzeigten nicht grösser war, so nur deshalb, weil die Arbeiter sich allzu sehr auf die behördliche Ueberwachung der Einhalte der Arbeiterschutzbestimmungen verlassen hatten. Weil diese Ueberwachung so elendiglich versagte, wurde der Arbeiter dazu gezwungen, sich selber zu wehren.

Gleichartige Feststellungen konnten gemacht werden in bezug der Einhaltung des Lehrlingsgesetzes, § 7. Von 50 Bäckereien, die Lehrlinge beschäftigen, sind deren drei, die sich an die bezüglichen Vorschriften halten; 10 weitere Bäckereien mit 15 Arbeitern und fünf Lehrlingen lassen wohl in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag nur sieben Stunden arbeiten, geben jedoch den dritten Sonntag nicht frei und gewähren auch keinen Ersatzruhetag; 37 Bäckereien mit 54 Arbeitern und 28 Lehrlingen bekümmern sich überhaupt in keiner Weise um das Lehrlingsgesetz!!

(Schluss folgt.)



Betriebsergebnisse schweizerischer Unternehmungen für das Rechnungsjahr 1914/15.

Aktiengesellschaft Union, Oberdiessbach. Dem Vernehmen nach wird dieses Etablissement (Fabrik für Blechemballagen) für das Geschäftsjahr 1914/15 sehr wahrscheinlich eine Dividende von 6 Prozent zur Ausrichtung bringen gegen 4 Prozent im Vorjahr.

Société des Forces motrices du Refrain, Montbéliard. Die Dividende für das Rechnungsjahr 1914/15 wird, wie für die beiden Vorjahre, mit 8 Prozent vorgeschlagen. Wie erinnerlich ist die Société des Forces électriques de la Goule in St. Immer bei diesem Unternehmen durch grossen Aktienbesitz finanziell interessiert.

Fabrik chemischer Produkte, Freiburg (Schweiz). Für das Geschäftsjahr 1914/15 gelangt eine Dividende von 8,35 Prozent zur Ausrichtung gegen je 7,5 Prozent in den drei letzten Jahren.

Société auxiliaire de la Fabrique d'appareils électriques de Neuchâtel. Für das Geschäftsjahr 1914 bringt diese Gesellschaft eine Dividende von 3,8 Prozent zur Ausrichtung gegen 5 Prozent im Vorjahre. Aktienkapital 60,000 Fr.

A.-G. für Unternehmungen der Textilindustrie in Glarus. Für das Geschäftsjahr 1914/15 gelangt für Stamm- und Prioritätsaktien je eine Dividende von 5 Prozent zur Ausrichtung wie für das Vorjahr.

A.-G. Sanatorium Schatzalp, Davos-Platz. Für das Geschäftsjahr 1914/15 gelangt eine Dividende von 6 Prozent zur Ausrichtung, gegen 8 Prozent seit einer Reihe von Jahren.

Spar- und Leihkasse Belp. Die Hauptversammlung der Aktionäre fand im Bahnhofrestaurant in Belp statt. Die Verhandlungen leitete Herr Gerichtspräsident Aerni, Präsident des Verwaltungsrates. Der Geschäftsbericht für 1914/15 sowie die Jahresrechnung und die Bilanz wurden einstimmig genehmigt. Der Reingewinn beträgt 14,275 Fr.; die Aktionäre erhalten eine Dividende von 5 Prozent gleich 9945 Fr., der Rest von 1444 Fr. wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Société Financière Romande à Lausanne. Gegenüber einem Reingewinn von rund 26,700 Fr. in 1913/14 schliesst die Rechnung des per 30. Juni abgeschlossenen Geschäftsjahres 1914/15 nach vorgenommenen Abschreibungen von 69,582 Fr. am Wertschriftenbestand mit einem Passivsaldo von 13,493 Fr. In der Hauptsache hat die Gesellschaft nur schweizerische Wertpapiere und einen Hauptbetrag (1,382,250 Fr.) in Aktien der Schokoladefabrik Peter-Cailler-Kohler angelegt. Das Aktienkapital (2,5 Millionen Fr., wovon indessen erst 20 Prozent einbezahlt sind) bleibt, wie im Vorjahr, ohne Verzinsung. Die letzte Dividende erfolgte für das Jahr 1912/13 mit 5 Prozent.

Société électrique de Bulle (Freiburg). Die Dividende für das Rechnungsjahr 1914/15 gelangt mit 6 Prozent zur Ausrichtung, während die Dividende während einer Reihe von Jahren stabil auf 5 Prozent geblieben war.

Gerberei Olten, A.-G. Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 1914/15 11 Prozent Dividende. Das Aktienkapital beträgt 1½ Millionen Fr. Vom Reingewinn, der über 180,000 Fr. betragen soll, hat die Gesellschaft, an deren Spitze unter anderen der bernische Banquier Marcuard steht, dem Bund 10,000 Fr. geschenkt.

Spar- und Leihkasse Kirchberg (Bern). Im Rechnungsjahr 1914/15 betrug der Gesamtumsatz 18,4 Millionen Fr. (im Vorjahr 24,3 Millionen Fr.); die Dividende gelangt, wie seit einigen Jahren, mit 5 Prozent zur Ausrichtung. Trotz den vielen, durch den Krieg veranlassten Rückbezügen, weisen die Spareinlagen per Saldo einen Zuwachs von 58,000 Fr. aus, die Kassascheine einen solchen von